

Übersicht § 2 EStG

Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, §§ 2 I 1 Nr. 1, 13

Einkünfte aus Gewerbebetrieb, §§ 2 I 1 Nr. 2, 15

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, §§ 2 I 1 Nr. 3, 18

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, §§ 2 I 1 Nr. 4, 19

Einkünfte aus Kapitalvermögen, §§ 2 I 1 Nr. 5, 20

Einkünfte aus Vermietung + Verpachtung, §§ 2 I 1 Nr. 6, 21

Sonstige Einkünfte, §§ 2 I 1 Nr. 7, 22, 23

= Summe der Einkünfte, § 2 III a. A.

- ./. Altersentlastungbetrag (§ 24a)
- ./. Freibetrag für Alleinerziehende (§ 24b)
- = Gesamtbetrag der Einkünfte, § 2 III a. E.
 - ./. Sonderausgaben (§ 10-10d)
 - ./. außergewöhnliche Belastungen (§§ 33-33b)
- = Einkommen, § 2 IV a. E.
 - ./. Kinderfreibeträge (§§ 31, 32 VI)
- = zu versteuerndes Einkommen, § 2 V 1

Tarifvorschriften (§§ 32a/b/d, 34)

- = Tarifliche Einkommenssteuer, § 2 VI 1 a. A.
 - ./. Steuerermäßigung (§§ 34c-35c, 2 VI 1)
 - + ggf. Kindergeld (bei Freibetrag), §§ 31, 2 VI 3
- = Festzusetzende Einkommenssteuer, § 2 VI 1 a. E.
 - ./. Vorauszahlung (§ 36 II Nr.1)
 - ./. anzurechnende Lohn- und KapESt (§ 36 II Nr.2)
- = Abschlusszahlung oder Erstattung, § 36 IV



Einnahmen, § 8 EStG

Abs. 1

- S. 1 Geld oder Geldeswert im Rahmen einer Überschusseinkunftsart (d. h. "veranlasst") zufließen (§ 11 EStG)
- S. 2/3 Abgrenzung Barlohn-Sachlohn
- Abs. 2 "Sachbezüge" (les generalis)
 - S. 1 üblicher Endpreis am Abgabeort ("Händlerverkaufspreis")
 - S. 2-5 private Nutzung eines Dienstwagens
 - S. 6-10 Bewertung Sachbezüge nach SvEV
 - S. 11 Freigrenze von 50 €/ Monat ("Aufmerksamkeiten")
 - S. 12 Sonderfall Arbeitnehmerwohnungen
- Abs. 3 "Personalrabatte" (lex specialis)
 - S. 1 üblicher Endpreis am Abgabeort abzgl. 4 %
 - S. 2 Freibetrag von 1.080 €/ Jahr
- Abs. 4 Legaldefinition

("zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn")



Werbungskosten, § 9 EStG

Abs. 1 Satz 1

- **finale** Formulierung (,,zur Erwerbung, Sicherung...") <u>h. M.</u>: **Veranlassungsprinzip**, Art. 3 Abs. 1 GG
- ,,Aufwendungen" = <u>offener</u> Auffangtatbestand

Abs. 1 Satz 3, "Werbungskosten sind auch" (typisiert)

- Nr. 1 Schuldzinsen, soweit Darlehen veranlasst
- Nr. 2 Steuern vom Grundbesitz
- Nr. 3 Beiträge zu Berufsständen und -verbänden
- Nr. 4 "Entfernungspauschale" i.V.m. § 9 Abs. 4 EStG und § 9 Abs. 2 EStG
- Nr. 4a sonstige berufliche Fahrten nicht "Pendlerpauschale" (Nr. 4) oder "Familienheimfahrt" (Nr. 5)
- Nr. 5 doppelte Haushaltsführung
- Nr. 5a Übernachtungskosten bei Auswärtstätigkeit
- Nr. 5b Übernachtungskosten bei Fahrtätigkeit
- Nr. 6 typische Arbeitsmittel
- Nr. 7 Absetzung für Abnutzung

Abs. 4a Verpflegungsmehraufwand

Abs. 6 WK-Ausschluss erste Berufsausbildung/ Erststudium



Anerkennung von Aufwand auf Ebene der Einkünfte: Zwei-Stufen-Prüfung

1. Stufe: Abgrenzung zur Privatsphäre

- privat § 12 Nr. 1 S. 1 EStG oder betrieblich (§ 4 Abs. 4 EStG) bzw. beruflich (§ 9 Abs. 1 EStG) veranlasst?
- Problem: was bei <u>privater</u> <u>Mit-Veranlassung</u>?
 - -bei Repräsentationsaufwand, § 12 Nr. 1 S. 2 EStG
 - -im Übrigen? schätzungsweise Aufteilung möglich

2. Stufe: Einschränkung des obj. Nettoprinzips

- § 4 Abs. 5 Satz 1 EStG a. A. i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 1 ,die folgenden *Betriebsausgaben* sind nicht abziehbar";
- "Schlüssel zum Verständnis":
 § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 7 EStG = unangemessener Umfang;
- <u>Privatsphäre</u> wg. Unangemessenheit mind. "berührt" (vgl. auch § 4 Abs. 5 S. 3 EStG)



Übersicht Fall 1

I. Qualifikation der Einkünfte

- § 19 EStG enthält keine Definition
- als Auslegungshilfe wird § 1 LStDV herangezogen
 - ➤ Bezüge aus **Dienstverhältnis**
 - in persönlicher Abhängigkeit
 - > Arbeitskraft schuldet

Merke: Nicht-Selbständigkeit des § 19 EStG ist das Gegenstück zur Selbständigkeit des §§ 13, 15, 18 EStG; d. h.:

- anderer Arbeitnehmerbegriff als im Arbeitsrecht
- Kehrseite der Selbständigkeit (§ 15 Abs. 2 EStG)
- d.h.: Kriterien sind fehlende **Unternehmerinitiative** und fehlende **Unternehmerchance bzw. -risiko**

Hier:

- weisungsgebunden ggü. der Gesellschafterversammlung
- kein Risiko, da v.a. festes Gehalt

II. Einnahmen, § 8 EStG

1. Fixes Gehalt

- Einnahme, § 8 I EStG; konkretisiert in § 2 LStDV
- entgeltbezogene Veranlassung ("Frucht der Arbeit")
- Zeitpunkt: §§ 11 I 4, 38a I 2 EStG



2. Variable Vergütung

- Einnahme: § 2 I 1 LStDV i.V.m. § 8 I EStG
- Problem: zeitlicher Ansatz?
 - §§ 11 I 4, 38a I 2 EStG (-), da Prämie kein laufender Lohn, sondern sonstige Bezüge
 - § 11 I 2 EStG keine ultimo-Überschreitung
 - <u>Folge</u>: kein Ansatz, da Überweisung Mitte Feb 2026 200.000 €

III. Seminarkosten als Werbungskosten

Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG

- "Aufwendungen **zur** Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen" = finale Formulierung
- <u>h. M.</u>: trotzdem gilt (normatives) Veranlassungsprinzip, § 4 Abs. 4 EStG analog, Art. 3 Abs. 1 GG
- <u>Def.</u>: "objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht werden"

(P) private Mitveranlassung § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG?

ist der Lehrgang auf die beruflichen Bedürfnisse ausgerichtet <u>oder</u> dient er der allg. Persönlichkeitsfortbildung?

→ Gesamtwürdigung der Umstände



(a) berufsbezogener Inhalt?

- Grundlagen- oder Spezialwissen?
- Bezug zur konkreten Arbeitssituation?

(b) homogener Teilnehmerkreis?

- selbe Branche?
- selbe Führungsebene?

Hier (+), vgl. Führungskräfte<u>fort</u>bildung

./.14.100 €

IV. Reise nach London

1. Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 S. 1 EStG

"Aufwendungen **zur** Erwerbung"; trotzdem gilt objektives Veranlassungsprinzip, § 4 Abs. 4 EStG analog

2. Private Mitveranlassung?

(a) langjährige Rspr.: § 12 Nr. 1 S. 2 EStG als konstitutives Aufteilungs- und Abzugsverbot; Reise müsste ausschließlich der beruflichen Sphäre zuzuordnen sein; private Mitveranlassung schädlich; Manipulationsgefahr!



→ <u>anders</u>, wenn beruflicher/ privater Anteil "leicht und einwandfrei" nach "objektiven Merkmalen" aufgeteilt werden können (dann keine Manipulationsgefahr)

Tagungsgebühren von 500 € (+) Hotelkosten für 3 Ü (-); 4 Ü (+); damit 1.200 € Flugkosten gänzlich (-)!!!

(b) Kritik: Wortlaut § 12 Nr. 1 S. 2 EStG? gewohnheitsrechtlicher Steuertatbestand zulasten?

(c) GrSenat BFH:

- ➤ Grundsatz ist das objektive Nettoprinzip
- ➤ Ausnahme bedarf der Rechtfertigung
- ➤ Manipulationsgefahr ist kein taugliches Argument, wenn konkrete Schätzungsmerkmale bestehen
- <u>hier</u>: Aufteilung nach den Tagen der Reise privat/ beruflich; d. h. im Verhältnis 3 (privat) zu 4 (beruflich); somit sind von 1.400 € hier 800 € beruflich veranlasst;

Ergebnis

./.2.500 €

zwar Aufgabe des "konstitutiven Aufteilungs-/ Abzugs-verbots bei gemischten Aufwendungen" durch BFH!

→ trotzdem: schätzungsweise Aufteilung nur restriktiv!



3. Verpflegungsmehraufwand?

(a) berufliche Veranlassung dem Grunde nach für die Zeit der Messe gegeben → bereits nach "objektiven Kriterien leicht und einwandfrei" aufteilbar; keine schätzungsweise Aufteilung nötig; § 12 Nr. 1 EStG

(b) aber nur pauschaler Ansatz § 9 IVa S. 1 EStG

- <u>Grund</u>: Nähe von Verpflegungsaufwand zur privaten Lebensführung; daher auch nur wg. der Reise entstandener Verpflegungs**mehr**aufwand abzugsfähig;
- Voraussetzung: auswärtige berufliche Tätigkeit
- Höhe vgl. § 9 IVa S. 3 EStG
 - Nr. 1 für volle Kalendertage
 - Nr. 2 für An-/ Abreisetag (mit Übernachtung)
 - Nr. 3 mehr als 8 Stunden (ohne Übernachtung)
- (c) hier: 4 volle Tage + 1 Abreisetag = 126 €

V. Ergebnis

Einnahmen	200.000 €
Werbungskosten	16.726 €
Einkünfte	183.274 €



Zur Vertiefung: Bewirtungsaufwendungen

1. Werbungskosten i.S.d. § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG

2. private Mitveranlassung § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG?

- → Anlass der Feier ist Ausgangspunkt/ wichtigstes Indiz
- → im Übrigen: Gesamtwürdigung aller Umstände
 - Ort der Feier?
 - Anzahl der Gäste?
 - berufliche Stellung der Gäste?
 - Position/ Interesse des Einladenden?

hier:

- Dienstjubiläum + Geschäftsabschlüsse als Anlässe
- Bewirtung von <u>untergebenen</u> Arbeitskollegen
- dabei variable Vergütung des StPfl.

Ergebnis: dem Grunde nach beruflich veranlasst

3. <u>Begrenzung § 9 V 1 EStG</u> i.V.m. <u>§ 4 V 1 Nr. 2 EStG</u>?

geschäftlicher Anlass?

- nicht nur beruflicher Anlass
- "geschäftlicher" Anlass als spezifischer Unterfall
- daher nicht einschlägig, wenn AG seine AN bewirtet
- hier: StPfl. ist leitender Angestellter/ Geschäftsführer und wg. der variablen Bezüge einem AG ähnlich
- Ergebnis: voller Abzug möglich

./.5.000 €



Übersicht Fall 2

I. Einkünftequalifikation

§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG, da nichtselbständig beschäftigt; auch wenn Katalogberuf (§ 18 I Nr. 1 S. 2 EStG), L trägt v. a. kein Unternehmer-Risiko (§ 15 Abs. 2 EStG)

II. Einnahmen, §§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 EStG

1. laufender Bruttoarbeitslohn

(+) dabei ohne Bedeutung, zu welchem Zeitpunkt tatsächlich zugeflossen (§§ 11 I 4, 38a I 2 EStG) 96.000 €

2. Smartphone

private Nutzung stellt Vorteil in Geldeswert dar, der veranlasst durch das Arbeitsverhältnis zur Verfügung steht, § 8 Abs. 1 EStG → Bewertung: § 8 Abs. 3 oder Abs. 2?

<u>aber</u>: Steuerfreiheit (§ 3 Nr. 45 EStG) der privaten Nutzungsvorteile; gilt sowohl für das Smartphone als auch sämtlicher Anwenderprogramme (h. M.)



3. Warengutschein

a. veranlasst durch das Arbeitsverhältnis? "entgeltbezogen" (+), da als Dankeschön für geleistete Arbeit und als Motivation für zukünftige Arbeit, § 8 Abs. 1 EStG

b. Barlohn oder Sachlohn, § 8 Abs. 2 EStG?

- Abgrenzung zwischen Bar-/ Sachlohn erfolgt nach BFH entsprechend dem Rechtsgrund des Zuflusses
- d.h.: welche Leistung kann AN vom AG (oder einem Dritten) aufgrund der arbeitsvertraglichen Vereinbarung fordern? → Form der Erfüllung irrelevant!

§ 8 Abs. 1 S. 2 und S. 3 ändern daran hier nichts!

- § 8 Abs. 1 S. 2 EStG Einnahmen in Geld sind (...) zweckgebundene Geldleistungen, (...) Geldsurrogate und andere Vorteile auf einen Geldbetrag → d. h. Ausgangspunkt: Erfüllungsweise grds. maßgeblich!
- § 8 Abs. 1 S. 3 EStG: Gutscheine und Geldkarten, die (1) <u>ausschließlich</u> zum Bezug von Waren berechtigen und (2) bei <u>begrenzter</u> Zahl von Stellen einlösbar sind (Hinweis auf § 2 Abs. 1 Nr. 10 ZAG) sind abweichend von S. 2 (und wie bisher) Sachlohn



c. Freigrenze, § 8 Abs. 2 S. 11 EStG?

Hs. 1 wenn 50 €/ Monat nicht überschritten; hier (+)

Hs. 2 zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn?

- Terminus mehrmals im EStG verwendet; neben § 8 Abs. 2 S. 11 EStG vgl. z. B. auch § 3 Nr. 15 EStG (AG-Zuschüsse zu Fahrten mit dem ÖPNV), § 3 Nr. 37 EStG (AG überlässt AN betriebliches Fahrrad)

- [Hintergrund

BFH vom 01.08.2019 (VI R 32/18): nicht entscheidend ist, ob der AN einen Anspruch hat; der "*ohnehin geschuldete Lohn*" ist der, den der AN frei verwenden kann; d. h. "zusätzlich" zum ohnehin geschuldeten Lohn hinzukommen kann nur der verwendungsgebundene Lohn (kann sogar geschuldet sein!); Folge: auch arbeitsvertraglich vereinbarte Lohnumwandlungen wären begünstigt!?!]

- Reaktion Gesetzgeber -> § 8 Abs. 4 EStG:
Leistung muss zu dem Arbeitslohn hinzukommen,
den der AG arbeitsrechtlich schuldet; d.h.: zusätzlich
= freiwillig/ ohne Rechtsanspruch gewährt; Gewährung unter Anrechnung auf den geschuldeten Arbeitslohn ist keine "zusätzliche", sondern eine "ersatzweise" Leistung (sog. Anrechnungsverbot);

Ergebnis: Steuerfreiheit § 8 Abs. 2 S. 11 EStG (+)



4. Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung

ist als Vorteil aus dem Arbeitsverhältnis zwar steuerbar (§ 8 EStG), aber nach § 3 Nr. 62 EStG **steuerfrei**

III. abzgl. Werbungskosten

- § 9 Abs. 1 EStG final formuliert, aber kausal i.S.d. Veranlassungsprinzips auszulegen Art. 3 Abs. 1 GG
- einbehaltene **Lohnsteuer** ist lediglich "Vorauszahlung" auf die Einkommensteuer (§ 36 Abs. 2 Nr. 2 EStG)
- <u>Solidaritätszuschlag</u> + <u>Kirchensteuer</u> sind nicht abzugsfähige Personensteuern, § 12 Nr. 3 EStG (beachte zur Kirchensteuer § 10 Abs. 1 Nr. 4 EStG)
- <u>Arbeitnehmeranteil</u> zur Sozialversicherung ist private Vorsorge (§ 12 Nr. 1 EStG), aber als Sonderausgabe abzugsfähig (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 EStG)

1. Fahrten Wohnung/ erste Tätigkeitsstätte

a. Berufliche Veranlassung?

- beruflich typisiert veranlasst, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 1
- ➤ § 9 <u>Abs. 4</u> EStG Def. "erste Tätigkeitsstätte", maßgeblich <u>primär</u> die arbeitsrechtlichen Bestimmungen (S. 2)
- ➤ hier jedenfalls wg. **Satz 3** in München



b. Höhe der Pauschale

- ➤ Grundsatz: 0,30 € pro Entfernungskilometer (§ 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 4 S. 2 Hs. 1 EStG); <u>aber</u>: 0,38 €/ km ab dem 21 Entfernungskilometer (vgl. Nr. 4 S. 8 lit. b); maßgeblich kürzeste Straßenverbindung (S. 4) → 45 km
- ➤ <u>irrelevant</u>, ob Aufwand tatsächlich entstanden Hintergrund: Lenkungszweck soll befolgt werden

<u>hier</u>: 230 Tage x 45 km = 3.565 €

- ➤ Ausnahme: § 9 Abs. 2 S. 2 EStG, soweit Kosten des ÖPNV die Entfernungspauschale übersteigen;
- Hier (-), da Monatsmarke (58 € x 12 = 696 €) günstiger als gesamter pauschaler Ansatz

<u>./. 3.565</u> €

2. Unfallkosten?

- "sämtlicher" Aufwand ist abgegolten § 9 Abs. 2 S. 1
- h.M.: keine Unterscheidung zwischen gewöhnlichen (z. B. Inspektion/ Tanken etc.) und außergewöhnlichem (z. B. Unfallkosten) Kfz-bezogenem Aufwand
- Pauschale dient umfassender Verfahrensvereinfachung

III. Ergebnis: Einnahmen: 96.000,-€

abzgl. WK: <u>3.565 €</u>

Einkünfte nach § 19 EStG 92.435 €



Abwandlung: "Jobticket"

I. Einnahmen

§§ 19 Abs. 1 Nr. 1 EStG i.V.m. § 8 EStG

- steuerbare Einnahme unproblematisch gegeben
- steuerfreier Auslagenersatz? § 3 Nr. 50 EStG? (-), da kein Aufwand des Arbeitgebers, der nur ersetzt wird
- aber Vorteil wg. § 3 Nr. 15 EStG steuerfrei! beachte:
 - Unterscheidung Bar-/ Sachlohn unerheblich!
 - keine Begrenzung in der Höhe vorgesehen!

+0,-€

II. abzgl. Werbungskosten

Wohnung/ erste Tätigkeitsstätte § 9 I 3 Nr. 4 EStG

- Kürzung der Entfernungspauschale wg. § 3c Abs. 1?
- Gedanke in § 3 Nr. 15 S. 3 EStG konkretisiert
 d.h.: Ansatz Entfernungspauschale = 3.565 €
 abzgl. Wert Vorteil: 12 x 58 € = 696 €

<u>./. 2.869 €</u>

III. Ergebnis: Einnahmen: 96.000,-€

abzgl. WK: <u>2.869,-€</u>

Einkünfte nach § 19 EStG 93.131,-€



Vergleich der AfA-Möglichkeiten

(wenn nicht Immobilien)

Achtung: § 7 II EStG kürzlich erneut geändert!

AK/ HK	Gewinneinkünfte	Überschusseinkünfte (§ 9 I 3 Nr. 7 EStG)
bis 250 €	Wahl: ⇒ AfA, § 7 I [oder II] EStG ⇒ sofort, § 6 II 1 EStG	Wahl: ⇒ AfA, § 7 I (nicht II) EStG ⇒ sofort, § 6 II 1 EStG
über 250 € bis 800 €	Wahl: ⇒ AfA, § 7 I [oder II] EStG ⇒ Pool, § 6 IIa 1 EStG ⇒ sofort, § 6 II 1 EStG	
über 800 € bis 1.000 €	Wahl: ⇒ AfA, § 7 I [oder II] EStG ⇒ Pool, § 6 IIa 1 EStG	AfA-Pflicht, § 7 I (<u>nicht</u> II) EStG
über 1.000 €	AfA-Pflicht § 7 I [<u>oder</u> II] EStG	



Übersicht § 21 EStG

§ 21 Abs. 3 EStG Subsidiarität

§ 21 Abs. 1 EStG "Fruchtziehungserträge"

- Nr. 1 Vermietung von unbeweglichem Vermögen
- Nr. 2 Vermietung von Sachinbegriffen
- Nr. 3 Überlassung von Rechten
- Nr. 4 Veräußerung von Miet-/ Pachtforderungen

§ 21 Abs. 2 EStG Vermietung unter ortsüblicher Miete

Achtung:

- ➤ Grundsatz: keine Besteuerung der Substanzverwertung
- ➤ aber Ausnahme: § 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 EStG



"Liebhaberei" und Vermietung/ Verpachtung von Immobilien

I. Spezialfall § 21 Abs. 2 EStG

§ 21 Abs. 2 S. 1 EStG

TB: Entgelt weniger als 50 % der ortsüblichen Miete

RF: Aufteilung in entgeltlich/ unentgeltlichen Teil

→ WK-Abzug nur anteilig Entgelt/ ortsübliche Miete

§ 21 Abs. 2 **S. 2** EStG

TB: Entgelt mind. 66 % der ortsüblichen Miete

RF: Wohnungsvermietung gilt als entgeltlich/ Absicht der Einkünfteerzielung fingiert; WK voll abzugsfähig

→ Problem: was ist zwischen 50% und 65,99 %?

- keine gesetzl. Regelung; aber Anlehnung an frühere Rspr./ BFH v. 05.11.2002, IX R 48/01 allg. anerkannt
- <u>d. h.</u>: zwar ist Entgelt Indiz gegen die Einkunftserzielungsabsicht; aber: Einkunftserzielungsabsicht ist immer <u>im Einzelfall</u>/ nach allg. Grundsätzen zu prüfen



- <u>Prüfung</u>: (1) Überschuss in der Totalperiode? (2) weitere Anhaltspunkte im Einzelfall? <u>Unterscheide</u>:
 - Überschussprognose (+) -> Einkunftserzielungsabsicht vermutet, Liebhaberei (-); Werbungskosten sind voll absetzbar (S. 2 *analog*?)
 - Überschussprognose (-) → regelm. Einkunftserzielungsabsicht (-), Liebhaberei (+); RF? Vermietung ist in entgeltlichen/ unentgeltlichen Teil aufzuspalten; WK sind anteilig (!) absetzbar (S. 1 *analog*?)

II. "Liebhaberei" außerhalb von § 21 II EStG?

§ 21 Abs. 2 EStG greift **nur bei** (1) auf Dauer (2) zu Wohnzwecken (3) **vermieteten Objekten** (Leerstand!?!)

subsidiär gelten die allg. Liebhaberei-Grundsätze:

- Einkunftserzielungsabsicht nötig
- bei V+V: Totalperiode von 30 Jahren



Übersicht Fall 4

Ausgangsfall

I. Einkünftequalifikation

- Vermietung und Verpachtung, § 21 Abs. 1 Nr. 1 EStG
- Einkünfteermittlung nach § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 EStG

II. Einnahmen

- Einnahmen i.S.d. § 8 Abs. 1 EStG
- Bruttoprinzip: jeder Zufluss wird erfasst; keine Saldierung auf Ebene der Einnahmen/ Werbungskosten
- Zeitpunkt: § 11 EStG

+ 95.000 €

III. Werbungskosten, § 9 Abs. 1 S 1 EStG trotz finaler Formulierung gilt Veranlassungsprinzip

1. Leistungen an die Bank

Hypothek:

- Tilgung als "private Vermögensumverteilung"
- Berücksichtigung als AK i.R.d. AfA

Schuldzinsen:

• § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 S. 1 EStG

./. 40.000 €



2. Leistungen an den Verkäufer

- Leibrente an den Verkäufer 120.000 €
- Veräußerungsrente, da Leistung/ Gegenleistung nach wirtschaftlichen Grundsätzen bestimmt
- Verkäufer war z.Zt. des Beginns der Rente 71 Jahre daher:
 - Zinsanteil (+) vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 1 S. 2 EStG
 Höhe: 14 % vgl. § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a bb. EStG
 ./. 16.800 €
 - ➤ Rentenbarwert dagegen (-), da bloße Tilgung; wird ebenfalls als AK i.R.d. AfA berücksichtigt
- 3. Grundsteuer/ Versicherungen: § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG

 ./. 8.000 €

4. Nebenkosten

§ 9 Abs. 1 S. 1 EStG – Bruttoprinzip für Abfall gilt sogar § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 2 EStG

./. 5.300 €



5. Reparatur Dachstuhl/ Elektroinstallation

Problem: sofort abzugsfähig § 9 Abs. 1 S. 1 EStG oder AfA-pflichtig, § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7 EStG?

- → Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten?
- (a) GrSenat am BFH (1990): § 255 Abs. 2 S. 1 HGB gilt über AfA entsprechend; daher: Erneuerung von bereits bestehenden Teilen ist grds. Erhaltungsaufwand
- (b) wesentliche Verbesserung (sog. Standardsprung)?
 - vgl. § 255 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 HGB?
 - Def.: Nutzungspotential wesentlich gehoben?
 - BFH: wenn mind. 3 der 4 Kernbereiche grundlegend erneuert werden; was "Kernbereich" ist, ist aus Mietersicht zu beurteilen;
 - daher BFH: Elektro/ Heizung/ Sanitär/ Fenster
 → hier (-)
- (c) "anschaffungsnahe Herstellungskosten"?
 - •§ 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG i.V.m. § 9 Abs. 5 S. 2 EStG
 - •innerhalb von drei Jahren mehr als 15 % der AK?
 - •680.000 € bei AK von 2.195.000 € (vgl. GruBo bleibt unberücksichtigt) → hier: (+) ca. 30 %
 - •aber: 2018 erworben → außerhalb 3-Jahres-Zeitraum
- (d) **Ergebnis**: Sofortaufwand; § 11 Abs. 2 S. 1 EStG ./. **680.000** €



6. Gebäude-AfA

- (a) erforderlich: vgl. § 9 Abs. 1 S. 3 Nr. 7, Abs. 3 EStG
- (b) <u>nur Gebäude</u> nicht "Grund-und-Boden" (da nicht abnutzbar; vgl. auch Wortlaut § 7 IV 1 a. A. EStG!) d. h.: statt 3.195.000 € nur 2.195.000 €

(c) AfA-Methode

- § 7 Abs. 5a EStG (-) da kein neues Gebäude
- § 7 Abs. 4 Nr. 1 EStG (-) da Wohngebäude
- § 7 Abs. 4 Nr. 2 <u>lit. b</u> EStG (+), da Gebäude nach 31.12.1924 (lit. c) aber vor dem 01.01.2023 (lit. a) fertiggestellt → 2 % Anschaffungskosten; hier 2.195.000 € (inkl. Rentenbarwert Leibrente)

./. 43.900 €

IV. Ergebnis

95.000 €

./. 794.000 €

./. 699.000 € Verlust



Abwandlung

"Renovierungskosten"

- (a) **Problem**: sofort abzugsfähig § 9 Abs. 1 Satz 1 EStG oder AfA-pflichtig § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7 EStG?
 - → bloße Renovierung oder Ausbau?
 - → Erhaltungsaufwand oder Herstellungskosten
- (b) § 255 Abs. 2 S. 1 HGB gilt über die AfA-Vorschriften entsprechend; daher: Erneuerung von bereits bestehenden Teilen ist grds. Erhaltungsaufwand
- (c) wesentliche Verbesserung (sog. "Standardsprung")
 - vgl. § 255 Abs. 2 Satz 1 Var. 3 HGB?
 - Def.: Nutzungspotential wesentlich gehoben?
 - BFH: wenn 3 der 4 Kernbereiche (Elektro/ Heizung/ Sanitär/ Fenster) grundlegend erneuert werden
 - \rightarrow hier (+) 3 von 4 betroffen!

Ergebnis:

- → Kosten für Elektroanlage/ Bäder/ Fenster wirken sich über die AfA aus; sind der Bemessungsgrundlage hinzuzurechnen; AfA-Satz (2 %) bleibt dagegen gleich
 - → i. Erg. Streckung der Nutzungsdauer!
- → Kosten für Dachstuhl dagegen sofort abzugsfähig



Übersicht "Leibrente"

Fall: A verkauft B ein "Wirtschaftsgut" → Gegenleistung?

(P) zivilrechtliche Gestaltungsmöglichkeiten?

- z. B.: Ratenzahlung
 - bestimmte Kaufpreisforderung
 - wird in mehrere Teilzahlungen aufgeteilt
 - jeweilige Restbetrag wird regelmäßig verzinst

z. B.: Leibrente §§ 759 ff BGB

- Kaufpreisforderung = lebenslange Rente
- (P) Todeszeitpunkt unbekannt = "Wagnisgeschäft"

(P) Bemessung einer Rente?

→ grds. **Mathematik** im Einzelfall

- (1) Lebenserwartung nach individuellen Verhältnissen/ allgemeinen Sterbetafeln → Ergebnis: **Rentenbarwert** = gegenwärtiger Wert der Rente z.Zt. der Veräußerung
- (2) Zinsvorteil einzuberechnen, da Zahlung durch Rente aufgeschoben wird → Ergebnis: Ertragswert = Aufschlag eines Zinsanteils auf Rentenbarwert (Aufzinsung)
- → Steuerrecht pauschaliert § 22 Nr. 1 S. 3 lit. a bb) EStG



Subjektives Nettoprinzip ("Einkommensverwendung")

Grundsatz: Ebene der privaten Einkommensverwendung ist steuerlich unbeachtlich, vgl. § 12 Nr. 1 EStG

<u>Ausnahme</u>: wenn gesetzlich/ v. a. aufgrund sozialstaatlich gebotenen <u>subjektiven Nettoprinzips</u> für beachtlich erklärt

I. Sonderausgaben §§ 10-10d EStG

- > Enumerationsprinzip
- ➤ Idee: notwendige/ sozialadäquate/ **typische** Privatausgaben, derer sich StPfl nicht entziehen kann (indisponibel) und die aus sozialstaatlichen Gründen zum Abzug zugelassen werden sollen

II. Außergewöhnliche Belastungen §§ 33, 33a, 33b EStG

- > offener Tathestand
- ➤ Idee: Belastungen, die einen Normal-StPfl nicht treffen (untypische) und die daher aus sozialstaatlichen Gründen zum Abzug zugelassen werden sollen

→ § 2 Abs. 4 EStG: das "Einkommen"!



Sonderausgaben

I. Vorsorgeaufwendungen

- §§ 10 Abs. 1 Nr. 2, 10a EStG "Altersvorsorge" (gesetzliche Rentenversicherung, private kapitalgedeckte Rentenversicherung, zusätzliche Altersvorsorge)
- § 10 Abs. 1 Nr. 3, Nr. 3a EStG "sonstige Vorsorge" (Kranken-/ Pflege-/ Arbeitslosen-/ Berufsunfähigkeits-/ Haftpflicht-/ Risikolebensversicherungen…)

II. Sonstige Sonderausgaben

§ 10 Abs. 1 EStG

Nr. 4 Kirchensteuer

Nr. 5 Kinderbetreuungskosten \leftarrow

Nr. 7 Berufsausbildung

Nr. 9 Schulgeld

§ 10 Abs. 1a EStG

Nr. 1 Scheidungs-/ Trennungsunterhalt

Nr. 2 Versorgungsleistungen

Nr. 3 und Nr. 4 "Versorgungsausgleich"

§ 10b EStG Steuerbegünstigte Zwecke (Spenden)

§ 10c EStG Sonderausgaben-Pauschbetrag

<u>[Verlustabzug, § 10d EStG]</u>



außergewöhnliche Belastungen

I. Offener Tatbestand, § 33 EStG

Tatbestand (§ 33 I EStG):

- Aufwendung: bewusste/ gewollte Verwendung von Einkommen; entgangene Einnahmen genügen nicht;
- *Belastung*: grds. Anrechnung von wirtschaftlich erfassbaren Gegenwerten; aber Rückausnahme insb. bei "verlorenem Aufwand" im existenziell wichtigen Bereich (medizinische Heil-/ Hilfsmittel!)
- außergewöhnlich: existenziell erforderlich und nicht durch den Grundfreibetrag (§ 32a I EStG) erfasst;
- zwangsläufig dem Grunde nach: StPfl. kann sich nicht aus rechtlichen/ tatsächlichen/ sittlichen Gründen entziehen; insb. ausgeschlossen bei Möglichkeit auszuweichen oder wenn Aufwand auslösenden Schaden vorsätzlich bzw. grob fahrlässig herbeigeführt;
- zwangsläufig der Höhe nach (§ 33 II 1 EStG)

Rechtsfolge (§ 33 III EStG):

abziehbar, soweit Zumutbarkeitsschwelle überschritten

[II. Sonderfälle, §§ 33a, 33b EStG]

 \leftarrow



Überblick: Steuerermäßigungen

§ 2 Abs. 6 Satz 1 EStG

tarifliche Einkommensteuer

- ./. Steuerermäßigungen
- = festzusetzende Einkommensteuer

(durch Steuerbescheid, § 155 I AO)

Steuerermäßigungen:

- ➤ (ausländische Einkünfte §§ 34c, 34d EStG)
- ➤ (bei Land- und Forstwirtschaft, § 34e EStG)
- ➤ (Wohnraumförderung, § 34f EStG)
- ➤ Parteispenden § 34g EStG
- ➤ (Gewerbesteueranrechnung, § 35 EStG)
- ➤ Haushaltsnahe Dienste, § 35a EStG ←
- ➤ (Belastung mit Erbschaftsteuer, § 35b EStG)
- Energetische Maßnahmen, § 35c EStG



Fall 6

Aufgabe 1:

- Einkommen = § 2 Abs. 4 EStG
- Gesamtbetrag der Einkünfte abzgl. SA/ agB

I. Einkünfte aus Tätigkeit als Arzt

1. Einnahmen, §§ 8 I, 19 I Nr. 1 EStG: 21.230 €

2. Aufwand für private Hochschule als Werbungskosten?

- (a) BFH: maßgeblich ist das Veranlassungsprinzip
 - Allgemeinbildung (§ 12 Nr. 1 EStG)
 - Fortbildung (§§ 4 Abs. 4, 9 Abs. 1 EStG)
 - <u>Problem</u>:

Kosten für die erstmalige Berufsausbildung/ Erststudium als "vorweggenommene Werbungskosten" bei hinreichendem Veranlassungszusammenhang

(b) Gesetzgeber: §§ 4 IX, 9 VI EStG

Kosten für "Erstausbildung", d. h. die erstmalige Berufsausbildung und das Erststudium sind keine Betriebsausgaben oder Werbungskosten



"erstmalige Berufsausbildung"? Problem: hier bereits Ausbildung zum Rettungssanitäter erfolgt!

- BFH (27.10.2011) zu § 9 VI EStG a.F.: für "Berufsausbildung" genügt, wenn man aus dem angestrebten Beruf Einkünfte erzielen möchte; Rettungssanitäter ist anerkannter Beruf; Arzt wäre 2. Berufsausbildung; Abzugsbeschränkung hätte nicht gegriffen;
- <u>Überarbeitung des § 9 VI EStG n.F.</u>: Ausbildung mit Mindestdauer 12 Monate Vollzeit mit Abschlussprüfung erforderlich, wobei auf Basis von "Vorschriften" durchgeführt; hier (-) Abzugsbeschränkung greift [BVerfG am 19.11.2019 bestätigt, BFH am 12.02.2020 umgesetzt]
- → WK-Pauschbetrag § 9a S. 1 Nr. 1a EStG anzusetzen
 ./. 1.230 €
- → Einkünfte nach § 19 EStG:

<u>20.000 €</u>

II. Einkünfte aus Kapitalvermögen

40.000 €

III. Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 III EStG)

<u>60.000 €</u>



IV. Sonderausgaben, § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG

- Hochschulstudium als Berufsausbildung
- Abzug der Höhe nach auf 6.000 € begrenzt

<u>./. 6.000 €</u>

V. Kosten für das Korsett

keine berufliche Veranlassung: Aufwendungen für Korsett sind weder Betriebsausgaben noch Werbungskosten, sondern **Privatsphäre** zuzuordnen (§ 12 Nr. 1 EStG)

keine Sonderausgabe

außergewöhnliche Belastung, § 33 EStG?

(a) Tatbestand

- Aufwendungen (+)
- Zwangsläufigkeit dem Grunde nach: § 33 Abs. 2 S. 1 EStG wenn der StPfl sich ihnen aus rechtlichen, tatsächlichen, sittlichen Gründen nicht entziehen kann
 - (P) "Trunkenheitsunfall" grob fahrlässig?
 - → trotzdem (+), da bei allen Formen der Heilbehandlung die tatsächliche Zwangsläufigkeit aus moralischen Gründen unterstellt wird



- <u>Belastung</u>? Aufwendungen sind keine agB, wenn ein Gegenwert erlangt wird (**Gegenwerttheorie**); hier?
 - → grds. (+) vgl. Verkehrswert des Korsetts
 - → aber: bei medizinischen Hilfsmitteln nur dann Gegenwert, wenn angeschaffte Gegenstand auch Dritten von Nutzen sein soll (Marktgängigkeit);
 - → (-) spezifisch für R gefertigt/ soll nur ihm dienen
- Zwangsläufigkeit der Höhe nach (§ 33 Abs. 2 S. 1 EStG) **notwendig** und **angemessen**? (+), da hier im Bereich des Üblichen/ kein Luxusaufwand

(b) Rechtsfolge

- agB sind nur insoweit abziehbar, als sie die zumutbaren Belastungen übersteigen; maßgeblich ist ein prozentualer Anteil vom Gesamtbetrag der Einkünfte
- hier: R ist unverheiratet/ kinderlos -> Belastung bestimmt sich nach § 33 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 lit. a
- Problem Abgeltungsteuer-pflichtige Kapitalerträge?
 § 2 Vb EStG sind nicht einzubeziehen!

<u>Kritik</u>: bevorzugt StPfl, die abgeltungsteuerpflichtige Einkünfte beziehen; <u>aber</u>: Verfahrensvereinfachung!



- <u>Problem</u> 6 % von 20.000 €?
 - > jahrzehntelange Praxis= 1.200 €
 - **▶ BFH** am $19.01.2017 = 1.046,60 \in$

Betrachtung i.S. eines Stufengrenzbetrags wegen "eindeutigem Wortlaut" (?) und zur "Vermeidung von unbilligen Härten" (!) geboten

[<u>Anmerkung</u>: BFH inhaltlich zutreffend – führt aber zu komplizierter "Rechenaufgabe"; bisherige Auslegung in Klausur sinnvoll, wenn weitere Rechnungen nötig!]

• <u>zur Vereinfachung hier a. A.</u>: bei Kosten von 5.200 € sind **4.000** € als agB ansatzfähig (5.200 € ./. 1.200 €)

./. 4.000 €

V. Gartengestaltung

weder veranlasst durch eine Einkunftsart (obj. Nettoprinzip), noch als SA/ agB (subj. Nettoprinzip) abzugsfähig

VI. Ergebnis: Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG) beträgt

60.000 € Einkünfte

./. 6.000 € Ausbildung (SA)

./. 4.000 € Korsett (agB)

50.000 €



Aufgabe 2:

- Bemessungsgrundlage für die tarifliche ESt?
- •vgl. dazu §§ 2 V 1 Hs. 2, 32a I 1 EStG
- <u>aber Achtung</u>: § 2 Vb EStG Kapitalerträge, die der Abgeltungsteuer unterliegen sind nicht einzubeziehen
- hier: 50.000 € abzgl. 40.000 € = **10.000** €

Aufgabe 3:

- festzusetzende Einkommensteuer?
- § 2 VI 1 EStG tarifliche ESt abzgl. Steuerermäßigungen

I. Tarifliche Einkommensteuer

- unverheiratet → Regeltarif § 32a I EStG; 20 % linear (laut SV zu unterstellen) von 10.000 € = **2.000** €
- bzgl. Kapitaleinkünfte zwar linearer Tarif von 25 % nach § 32d I EStG; aber: Abgeltungswirkung des Steuerabzugs mittels Kapitalertragsteuer § 43 V EStG; damit keine Festsetzung mittels Steuerbescheid mehr!

II. Steuerermäßigung, § 35a EStG



1. Kosten der Gartenpflege

- § 35a I EStG (-) da keine geringfügige Beschäftigung
- § 35a III EStG (-) keine Renovierung/ Modernisierung
- § 35a II 1 Alt. 2 EStG "haushaltsnah"? hinreichende Nähe zur Haushaltsführung, wenn typischerweise durch Mitglieder des Haushalts regelmäßig erledigt; hier (+)
- § 35a V 2 EStG nur Lohnkosten => 1.000 €
- § 35a V 3 EStG Rechnung und unbare Leistung nötig
- abzugsfähig nur 20 % davon; max. 4.000 €

./. 200 €

2. Kosten für die Eingangstür

- § 35a III EStG begünstigte Handwerkerleistung (+)
- aber: nur Lohnkosten (§ 35a IV 2 EStG) => 1.000 €
- abzugsfähig nur 20 % davon; max. 1.200 €

./. 200 €

III. Festzusetzende Einkommensteuer

2.000 € tarifliche ESt

./. 200 € Gartenarbeit

./. 200 € Hausarbeit

1.600 € festzusetzende ESt (§ 155 I AO)